

## **Geschäftsordnung des Mieterrates der degewo AG**

Stand 10. Dezember 2017<sup>1)</sup>

Der Mieterrat der degewo AG gibt sich auf der Grundlage der §§ 6 und 7 des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung (WUAusrStärkG) folgende Geschäftsordnung:

### Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben, Ziele und Arbeitsprogramm
§ 2	Beschlussfassung
§ 3	Kommunikation der Ratsmitglieder
§ 4	Sprecher (Vorsitzender)
§ 5	Sitzungen
§ 6	Schriftführer und Protokoll
§ 7	Finanzwesen und Kassenwart
§ 8	Arbeitsgruppen
§ 9	Vertretung im Aufsichtsrat
§ 10	Vertraulichkeit
§ 11	Änderung der Geschäftsordnung

### § 1

#### **Aufgaben, Ziele und Arbeitsprogramm**

(1) Der Mieterrat setzt sich folgende Aufgaben und Ziele:

1. Der Mieterrat befasst sich mit und nimmt Stellung insbesondere zu den Unternehmensplanungen bei den Neubau-, Modernisierungs- und Instandsetzungsprogrammen, bei der Quartiersentwicklung sowie bei Gemeinschaftseinrichtungen.
2. Der Mieterrat arbeitet mit den Mieterbeiräten und anderen Mietervertretungen eng und vertrauensvoll zusammen, er unterstützt die Bildung weiterer Mieterbeiräte.
3. Der Mieterrat bündelt, systematisiert und priorisiert Anliegen, Kritik und Bedürfnisse, die eine Vielzahl von Mietern der degewo AG betreffen und vertritt diese gegenüber der degewo AG.

---

<sup>1)</sup> Beschlossen in der Sitzung des Mieterrates am 22. November 2016, Änderung des § 7 Abs. 2 gemäß Beschluss vom 10. Dezember 2017.

4. Der Mieterrat informiert die Mieterinnen und Mieter der degewo AG über seine Arbeit.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele gemäß Absatz 1 beschließt der Mieterrat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder ein Arbeitsprogramm, welches für die folgenden zwölf Monate die wesentlichen Aktivitäten und Maßnahmen benennt.

(3) Nach Ende der Laufzeit des Arbeitsprogramms findet eine Auswertung der erzielten Ergebnisse statt, auf deren Grundlage das nachfolgende Arbeitsprogramm erstellt wird.

(4) Die von den landeseigenen Wohnungsunternehmen Berlins gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erarbeitete Satzung für die Mieterräte versteht der Mieterrat der degewo AG als Anregung für seine Arbeit.

## § 2

### **Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse werden je nach dem Gegenstand des Beschlusses gefasst,

1. mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Mieterrates, dies erfordert mindestens 8 Ja-Stimmen für eine Beschlussfassung.
2. mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Mieterrates, dies erfordert mindestens 6 Ja-Stimmen für eine Beschlussfassung, oder
3. mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. im Falle des Absatz 4 ihre Stimme abgebenden Mitglieder des Mieterrates, dies erfordert mehr Ja- als Nein-Stimmen für die Beschlussfassung.

(2) Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung während der Sitzungen des Mieterrates sowie gemäß Absatz 1 Nummer 3.

(3) Die in einer Sitzung abwesenden Mitglieder können für anstehende Beschlüsse ihr Votum dem Sprecher<sup>2)</sup> im Vorfeld übermitteln. Dieses Votum wird berücksichtigt, sofern der zunächst mitgeteilte Beschlussgegenstand in der Sitzung keine wesentliche Änderung erfährt.

(4) Beschlüsse können auf Initiative des Sprechers im schriftlichen Verfahren gefasst werden, es sei denn, mindestens drei Ratsmitglieder widersprechen diesem Vorgehen. Zwischen dem Zugang des Beschlussvorschlags und der Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung sollen mindestens 8 und höchstens 14 Tage liegen.

(5) Der Mieterrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sechs Ratsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Im Falle einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gemäß Absatz 4 erfordert die Beschlussfähigkeit die aktive Mitwirkung (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) von wenigstens acht Ratsmitgliedern an der Abstimmung.

---

<sup>2)</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### § 3

#### **Kommunikation der Ratsmitglieder**

(1) Jedes Ratsmitglied benennt eine Postanschrift, eine E-Mailadresse sowie eine Telefonnummer, über die es in Angelegenheiten des Mieterrates erreichbar ist.

(2) Jedes Ratsmitglied ist angehalten, Posteingänge unter der E-Mailadresse gemäß Absatz 1 mindestens einmal alle 7 Tage zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Das Ratsmitglied informiert den Sprecher über voraussichtliche Zeiten seiner Nichterreichbarkeit von mehr als 14 Tagen.

### § 4

#### **Sprecher (Vorsitzender)**

(1) Der Mieterrat bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter des Sprechers.

(2) Der Sprecher wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Mieterrates gewählt. Das Ratsmitglied, welches aus der Wahl als zweitplatziertes hervorgegangen ist, wird Stellvertreter des Sprechers, sofern es sich bereit erklärt, dieses Amt zu übernehmen; anderenfalls wird über den Stellvertreter des Sprechers erneut abgestimmt.

(3) Der Sprecher und den Stellvertreter des Sprechers haben ihr Amt für die Wahlperiode des Mieterrates inne, sofern sie jährlich mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Mieterrates in ihrem Amt bestätigt werden.

(4) Die vorzeitige Abberufung des Sprechers oder des Stellvertreters des Sprechers kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Mieterrates beschlossen werden. In diesem Fall ist unverzüglich ein neuer Sprecher bzw. Stellvertreter des Sprechers zu wählen.

(5) Der Sprecher vertritt den Mieterrat gegenüber der degewo AG sowie gegenüber Dritten. Ist der Sprecher in der Ausübung seines Amtes verhindert, hat der Stellvertreter des Sprechers die Rechte und Pflichten des Sprechers inne. Der Sprecher hat seinem Stellvertreter hierfür alle notwendigen Informationen und Kontakte zu übergeben.

### § 5

#### **Sitzungen**

(1) Der Mieterrat trifft sich mindesten 4-mal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen. Darüber hinaus können durch den Sprecher außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens 5 Ratsmitglieder dies verlangen.

(2) Der Sprecher lädt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angaben von Sitzungsbeginn und Sitzungsort sowie der vorläufigen Tagesordnung zu einer Sitzung ein.

(3) Die Teilnahme von Vertretern der degewo AG oder weiteren Gästen an einer Sitzung kann zugelassen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Mieterrates kann beschließen, dass eine Sitzung ganz oder teilweise öffentlich durchgeführt wird.

(4) Die Sitzung wird durch den Sprecher geleitet, er kann diese Aufgabe dem Stellvertreter übertragen.

(5) Jedes Ratsmitglied kann Themen zur Tagesordnung anmelden; dies soll so frühzeitig wie möglich geschehen. Zu Beginn jeder Sitzung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Mieterrates die Tagesordnung beschlossen, § 2 Absatz 5 gilt insoweit nicht.

## § 6

### **Schriftführer und Protokoll**

(1) Der Mieterrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Stellvertreter des Schriftführers. § 4 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Über die wesentlichen Ergebnisse einer Sitzung erstellt der Schriftführer ein Protokoll. Beschlüsse sind wörtlich sowie unter Angabe der Stimmverteilung zu protokollieren.

(3) Der Entwurf des Protokolls soll binnen 10 Tagen nach der Sitzung an die Ratsmitglieder versandt werden.

(4) Soweit ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gemäß § 2 Absatz 4 zustande gekommen ist, fertigt der Sprecher eine Aufzeichnung im Sinne des Absatz 2.

(5) Das Protokoll der letzten Sitzung bzw. eine Aufzeichnung gemäß Absatz 4 bedarf in der folgenden Sitzung der Genehmigung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Mieterrates.

## § 7

### **Finanzwesen und Kassenwart**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt die degewo AG dem Mieterrat ein jährliches Budget zur Verfügung<sup>3)</sup>. Dieses Budget darf allein für Zwecke des Mieterrates und in sachgerechter Weise verwendet werden.

(2) Der Mieterrat wählt aus seiner Mitte einen Kassenwart, dem die Verwaltung dieses Budgets obliegt, und einen Stellvertreter des Kassenwarts. § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Über Ausgaben bis zur Höhe von 100,- € entscheiden der Sprecher und der Kassenwart gemeinsam. Über die Verwendung von Beträgen über 100,- € entscheidet der Mieterrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Kassenwart führt Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und rechnet gegenüber der degewo AG ab. Der Kassenwart informiert alle sechs Monate in einer Sitzung des Mieterrates über die getätigten Ausgaben und den Kassenbestand.

(5) Sofern Arbeitsgruppen gemäß § 8 eingerichtet werden, kann der Mieterrat diesen Teilbudgets zur eigenen Verwendung zuweisen. Ausgaben sind durch die Arbeitsgruppen dem Kassenwart gegenüber zu belegen.

---

<sup>3)</sup> gegenwärtig 5.000,- €/12 Monate

## § 8

### **Arbeitsgruppen**

(1) Der Mieterrat kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder Arbeitsgruppen einrichten und ihnen einzelnen Themen zur inhaltlichen Bearbeitung oder die Erstellung von Beschlussvorschlägen übertragen. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe kann zeitlich befristet erfolgen. Eine Arbeitsgruppe soll aus mindestens zwei und höchstens fünf Ratmitgliedern bestehen.

(2) Die Arbeitsgruppe bestimmt aus ihrer Mitte einen Leiter. Der Leiter der Arbeitsgruppe ist Ansprechpartner des Sprechers, er berichtet nach dessen Aufforderung in der Sitzung des Mieterrats über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe.

(3) Eine Arbeitsgruppe kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Mieterrates aufgelöst werden.

## § 9

### **Vertretung im Aufsichtsrat<sup>4)</sup>**

(1) Der Mieterrat wählt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vertreter für den Aufsichtsrat der degewo AG und schlägt diese Person dem Land Berlin als Eigentümer der degewo AG vor.

(2) Der Mieterrat bestimmt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder ein weiteres Mitglied, das als Gast an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen darf, sofern der Aufsichtsrat zustimmt.

(3) Der Vertreter im Aufsichtsrat sowie der an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmende Gast werden grundsätzlich für die Legislaturperiode des Aufsichtsrats bestimmt, längstens jedoch für die Wahlperiode des Mieterrates.

(4) Das in den Aufsichtsrat entsandte Mitglied und der Gast werden jährlich mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Mieterrats bestätigt. Das in den Aufsichtsrat entsandte Mitglied kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Mieterrats aus dem Aufsichtsrat abberufen werden, der Gast kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Mieterrats abberufen werden.

## § 10

### **Vertraulichkeit**

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren

1. über den Ablauf der Sitzungen des Mieterrates und das Zustandekommen von Beschlüssen,
2. über personenbezogene Daten von Mietern oder den rechtlichen und tatsächlichen Umständen einzelner Mietverhältnisse, von denen die sie in Ihrer Eigenschaft als Mitglied des Mieterrates Kenntnis erlangen,

---

<sup>4)</sup> s. § 7 WUAusrStärkG

3. über Geschäftsgeheimnisse der degewo AG oder personenbezogene Daten von Beschäftigten der degewo AG, von denen sie in Ihrer Eigenschaft als Mitglied des Mieterrates Kenntnis erlangen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt auch nach Ende des Mandats als Mitglied des Mieterrates.

## § 11

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Mieterrats beschlossen werden.